**Rechte und Pflichten der Auszubildenden**

Die Rechte und Pflichten der Auszubildenden sind in den einschlägigen Gesetzen festgelegt (Berufsbildungsgesetz BBiG, Handwerksordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Ausbilder-Eignungsverordnung). Sie sind als Ausbildender nicht in jedem Fall dazu verpflichtet, dennoch sollten Sie Ihre Auszubildenden immer wieder auf ihre Rechte und Pflichte hinweisen.

 **Pflichten**

**Lernpflicht**
Die Hauptpflicht der Auszubildenden ist die Lernpflicht – analog zur Ausbildungspflicht der Ausbildenden. Das bedeutet, dass die Auszubildenden sich nach besten Kräften – körperlich und geistig – um das Erlernen des von ihnen gewählten Berufs bemühen – auch im Blick auf das Ausbildungsziel.

**Sorgfaltspflicht**
Nach dem BBiG haben die Auszubildenden die ihnen aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen. Dazu gehört auch das ordnungsgemäße Führen schriftlicher Ausbildungsnachweise, die fast alle Ausbildungsordnungen vorschreiben.

**Teilnahmepflicht**
Für die Auszubildenden besteht nach BBiG die Pflicht, an den Ausbildungsmaßnahmen, für die sie freigestellt werden, teilzunehmen. Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule beispielsweise sehen auch die Schulgesetze der Bundesländer vor.
Übrigens: Die Auszubildenden sind verpflichtet, nicht nur ihren Erziehungsberechtigten, sondern auch ihren Ausbildern im Betrieb ihr Berufsschulzeugnis vorzulegen.

**Weisungen Folge leisten**
Die Auszubildenden haben den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden. Die weisungsberechtigen Personen sollten ihnen mit Beginn der Ausbildung vorgestellt werden.

**Einhalten der Betriebsordnung**
Die Auszubildenden haben die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten. Diese kann zum Beispiel ein Rauchverbot wie auch allgemeine Vorschriften zum Betreten bestimmter Räume beinhalten, ebenso wie etwa das Verbot langer Haare oder das Gebot, Schutzkleidung zu tragen.

**Bewahrungspflichten**
Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen haben die Auszubildenden nach dem BBiG pfleglich zu behandeln. Das gilt auch für Werkzeuge und Werkstoffe, welche die Auszubildenden zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen kostenlos gestellt bekommen.

**Krankheitsmeldung**
Ein Fernbleiben von der Ausbildung haben Auszubildende unverzüglich zu melden und bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**Pflicht zur Verschwiegenheit**
Die Auszubildenden sind nach dem BBiG verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere gegenüber Konkurrenzbetrieben.

 **Rechte**

**Angemessene Vergütung**
Auszubildende haben das Recht auf eine monatliche Vergütung. Die Vergütung gilt auch für die Zeit, in der sie am Berufsschulunterricht oder an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen.

**Kostenlose Ausbildungsmittel**
Auszubildenden sind die Ausbildungsmittel, also vor allem Werkzeuge und Werkstoffe kostenlos zur Verfügung zu stellen, gegebenenfalls auch eine Sicherheitsausrüstung. Dies gilt auch für Zwischen- und Abschlussprüfungen.

**Freistellung für Ausbildungsmaßnahmen**
Der ausbildende Betrieb hat nach dem BBiG die Auszubildenden für den Berufsschulunterricht bzw. für alle vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen. Dies gilt auch für schulische Aktivitäten außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise für Betriebsbesichtigungen.

**Arbeiten nur für das Ausbildungsziel**
Ausbildungsfremde Aufgaben müssen Auszubildende nicht ausführen. Sie haben das Recht, Aufgaben wie zum Beispiel Ersatzarbeit für im Betrieb fehlende Arbeitskräfte abzulehnen.

**Besondere Kündigungsmöglichkeit**
Wenn ein Auszubildender die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen möchte, gestattet ihm das BBiG, jederzeit das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen..

**Auslandeinsatz**
Auch wenn der Auszubildende keinen Rechtsanspruch darauf hat: Seit 2005 ist es möglich, dass er einen Teil der Ausbildung im Ausland, beispielsweise in einem ausländischen Tochterunternehmen, absolviert. Darüber sollten sich beide Seiten gegebenenfalls verständigen und dies im Ausbildungsvertrag schriftlich fixieren, eventuell auch als Änderungsvertrag.

**Anspruch auf ein Zeugnis**
Nach dem BBiG ist dem Auszubildenden am Ende der Ausbildung zumindest ein einfaches Zeugnis auszustellen, auf sein Verlangen hin auch ein qualifiziertes Zeugnis. Dies bedeutet, dass auch das betriebliche Verhalten und die Leistung zu beurteilen sind.

**Bildung einer Jugend- und Auszubildendenvertretung**
Beschäftigt ein Betrieb mindestens fünf Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ihre Berufsausbildung absolvieren und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nach dem Betriebsverfassungsgesetz Jugend- und Auszubildendenvertretungen zu wählen. Grundsätzlich nehmen sie die Interessen der beiden Gruppen wahr. Der Betriebsrat hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu Besprechungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat hinzuzuziehen, wenn Angelegenheiten der betreffenden Gruppen vom Betriebsrat behandelt werden.